

VERÄNDERUNGSSPERRE
für den Bereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 186 „Nördlich der Grund- und
Mittelschule“ der Stadt Pfaffenhofen a. d. Ilm

§ 1
Zu sichernde Planung

Der Planungs-, Bau- und Umweltausschuss der Stadt Pfaffenhofen a. d. Ilm hat in seiner Sitzung am 14.11.2019 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 186 „Nördlich der Grund- und Mittelschule“ beschlossen. Zur Sicherung der Planung für dieses Gebiet wird die Veränderungssperre erlassen.

§ 2
Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Veränderungssperre bezieht sich auf die Grundstücke mit den Fl.-Nrn. 782, 782/2, 782/4, 782/5, 782/6, 782/7, 782/8, 782/9, 784, 784/3, 785, 785/2, 785/5, 785/8, 785/9, 785/10, 785/11, 785/13, 785/16, 785/17, 794, 794/2, 794/4, 794/5, 794/6, 794/7, 794/8, 794/9, 794/10, 794/11 und 1600/Teilfläche der Gemarkung Pfaffenhofen.

§ 3
Rechtswirkung der Veränderungssperre

[1] In dem in § 2 dieser Satzung festgelegten Geltungsbereich dürfen:

- a) genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB, das sind u.a. die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen, nicht durchgeführt werden bzw. dürfen bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
- b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

[2] Ausnahmen von dieser Veränderungssperre können nach Maßgabe des § 14 Abs. 2 BauGB erteilt werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

§ 4
Entschädigungsansprüche

Auf die Voraussetzung für Entschädigungsansprüche, die Geltendmachung und das Erlöschen solcher Ansprüche gemäß § 18 BauGB wird hingewiesen.

§ 5
Inkrafttreten

Die Veränderungssperre tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Pfaffenhofen a. d. Ilm, 15.11.2019

Thomas Herker
1. Bürgermeister